

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 50 (1988)
Heft: 8-9

Artikel: Über Verbundenheit und Umgang der Solothurner Obrigkeit mit ihren Kapuzinern 1588-1988
Autor: Noser, Othmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Verbundenheit und Umgang der Solothurner Obrigkeit mit ihren Kapuzinern 1588–1988

Von Othmar Noser

Einleitung

In einer denkwürdigen Sitzung des Solothurner Kantonsrates, nämlich am 24. November 1874 — man hatte im Monat zuvor das Kloster Mariastein und die Kollegiatstifte St. Urs und St. Leodegar aufgehoben — wurde traktandengemäss auch darüber debattiert, ob der Staat Solothurn den Kapuzinern weiterhin einen bis jetzt jährlich entrichteten Beitrag von 2000 Franken zukommen lassen solle. Regierungsrat Heutschi, freisinnig wie alle seine regierungsrätlichen Amtskollegen, äusserte sich dahingehend, man solle von einer weitern Beitragsentrichtung absehen, denn die Dinge lägen ja so, dass die Kapuziner für den Staat nichts leisteten, sie «widersetzen sich im Gegenteil allen seinen Bestrebungen und ich sehe keinen Grund ein, warum der Staat ihnen Beiträge an ihre ‹Esseli› bezahlen solle.»¹ Kantonsrat Jakob Amiet, Fürsprech, konservativ und Befürworter der Fortsetzung des Beitrags, meinte lakonisch: «Ich habe noch nie gehört, dass die Kapuziner gegen den Staat Keulenschläge geführt haben...».²

Die beiden auszugsweise angeführten Voten entstammen einer Zeit, als bekanntermassen die kultukämpferischen Wogen im liberalen katholischen Kanton Solothurn hochgingen: nicht genug damit, dass Mariastein, Sankt-Ursenstift und Stift Schönenwerd die rechtliche Selbständigkeit entzogen worden war, wollten gewisse liberale Heisssporne einige Zeit später in Olten auch zum Kampf gegen die dortigen Kapuziner antreten.³ Das war vor mehr als 100 Jahren. Seither haben sich die Wogen von damals geglättet und die Kapuzinerklöster im Kanton Solothurn und mithin auch ihre Niederlassung in der Greiben zu Solothurn haben im Unterschied etwa zu den Aargauer Niederlassungen überlebt: das Kloster in Solothurn kann 1988 sein 400jähriges Jubiläum feiern.

Nachdem in der vorliegenden Nummer der «Jurablätter» ein kompetenter Historiker aus dem Kreise der Schweizer Kapuziner die Gründungsgeschichte der Kapuziner von Solothurn erhellt hat, ist es naheliegend — allerdings rahmenbedingt nur mit knappen Strichen — das Bild nachzuzeichnen, welches sich uns im Bereich der Beziehungen des Kapuzinerklosters Solothurn zu seinem «Schutzherrn», der solothurnischen

Obrigkeit, bietet.⁴ Die im Staatsarchiv Solothurn als «obrigkeitlichem» Archiv vorfindlichen, auf verschiedene Bestände verstreuten Akten zum einschlägigen Fragenbereich gruppieren sich vor allem um die Aspekte der rechtlichen Stellung des Kapuzinerklosters im Staat Solothurn, ferner um Fragen der materiellen Existenz wie Grund, Boden, Gebäude und Gebäudeunterhalt, um Probleme der Seelsorge, des Ordenslebens und verschiedener religiöser Aktivitäten und damit natürlich auch um Bereiche, wo mit Blick auf die «Res mixtae»⁵ Friktionen politischer Natur mit dem Staat immer möglich waren und tatsächlich auch nachweisbar sind. Erwähnenswert ist schliesslich auch das, was man gemeinhin unter dem Stichwort «Kuriositäten» zu subsumieren pflegt: darüber haben die Archivakten ebenfalls einige bemerkenswerte Episoden festgehalten. Dass die folgenden Ausführungen — es sei wiederholt — nur skizzenhaft auf Sachverhalte und Fakten eingehen können, liegt auf der Hand. Dennoch sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, der Verfasser habe dabei Dingen sein Augenmerk geschenkt, die einigermassen repräsentativ und charakteristisch sind für das in Wirklichkeit lebendige Feld der Beziehungen zwischen solothurnischer Obrigkeit und den Kapuzinern der Hauptstadt. Eine bis in die neueste Zeit hinaufreichende Darstellung der Geschichte des Kapuzinerklosters Solothurn, anschliessend an Siegfried Winds Arbeit über die Jahre 1588 bis 1668 ist mithin ein Desiderat.⁶

Das Kapuzinerkloster — vis-à-vis von Gesetzen und Paragraphen

Auf dem geschichtsträchtigen Feld der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Kanton Solothurn kommt seit 400 Jahren auch den Kapuzinern eine eigene Stellung und Bedeutung zu.⁷

Als die Kapuziner mit dem Einverständnis des Rats von Solothurn sich 1588 in der Ursenstadt niederliessen, bedeutete dies für die Stadt nicht die erstmalige Aufnahme

einer Ordensgemeinschaft in ihren Mauern: seit dem Ende des 13. Jahrhunderts lebten und wirkten hier nämlich bereits die Franziskanermönche und seit dem 14. Jahrhundert die Schwestern der obern oder hintern Sammlung⁸ in eigenen klösterlichen Niederlassungen.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, in einem ersten Teil mit einigen knappen Strichen der vielleicht eher nüchtern anmutenden Frage der rechtlichen Stellung des Kapuzinerklosters Solothurn nachzugehen.

Als die Kapuziner in Solothurn Fuss fassten, war die Zeit schon längst vergangen, wo man selbstverständlich damit rechnen konnte, dass der Staat unwidersprochen das auch für Ordensgemeinschaften so wichtige kanonische Recht «als massgebend für die kirchlichen Rechtsverhältnisse anerkannte».⁹ «Seit dem Pfaffenbrief von 1370 war in der Eidge-nossenschaft die Idee der teilweisen Einschränkung der kirchlichen Macht durch die weltliche Macht, den Staat, lebendig...»¹⁰ Im Bereich der Rechtsquellen des Kantons Solothurn finden sich nur wenige Urkunden, Ratsentscheide beziehungsweise Regierungsbeschlüsse, die ausschliesslichen Bezug auf die Kapuziner aufweisen. Wohl aber gibt es einige ältere Erlasse, welche allgemein von auf Kantonsgebiet stehenden Klöstern handeln und welche mithin auch über die Kapuziner etwas aussagen. Es sei im folgenden (in chronologischer Reihenfolge) auf diese Ratsentscheide kurz eingegangen:

1. Vom 23. Mai 1657 datiert ein Rechts-satz¹¹, der besagt, dass es keinem Bürger oder Untertan erlaubt sei, Klöstern liegende Güter, Häuser oder Lehen- und Bodenzinse zu verkaufen, zu verschenken und zu verga-ben. Nach kurzer Ausserkraftsetzung wäh-ren der Helvetik galt diese Bestimmung wieder seit dem 17. März 1803 als Verbot, ohne Bewilligung der Regierung Liegen-

schaften an die tote Hand zu fertigen; die Bestimmung fand eine Erneuerung in einem Gesetz von 1863 und fiel im Einführungsgesetz zum ZGB von 1912 unter § 35. Dass Zu-wendungen an ein Kapuzinerkloster unter diesen § 35 fielen, «auch wenn eine Gegen-leistung im Lesen von Messen» (!) erfolgte, wurde seinerzeit in einer wissenschaftlichen Arbeit dargelegt¹²: Denn nach der Motivie-rung der Regierung (vom 24. Dezember 1912) «stellt der Paragraph nicht darauf ab, ob die Leistung entgeltlich oder unentgeltlich sei...».¹³ Einen konkreten Fall der An-wendung des Paragraphen können wir bei-spielsweise für das Jahr 1885 namhaft ma-chen: damals stimmte die Regierung gemäss § 452 ZGB von 1841/47 der Annahme eines Legates zugunsten des Kapuzinerklosters förmlich zu: Das Legat stammt von einer Elisabeth Fuchs sel., Metzgers von Solo-thurn, und belief sich auf die Summe von Fr. 250.–.¹⁴ Im Einführungsgesetz zum ZGB von 1954 ist der Paragraph fallengelassen worden. Über den Fall des Kloster-tods han-delte das frühere ZGB in den § 453 und 455.¹⁵

2. Aus dem Jahre 1803 stammen die im-mer noch rechtskräftigen, auf Antrag des Kleinen Rats vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse betreffend Gewährleistung des Fortbestands der Kapuzinerklöster: «Die sämmtlichen Capuzinerklöster des Kantons stehen unter dem unmittelbaren Schutz der Regierung. Ihnen wird ihre Existenz fey-lich zugesichert».¹⁶ Als wichtigste Konse-quentz aus diesem Erlass betrachtet Alkuin Stillhart¹⁷ die Tatsache der Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit an die Klöster, mithin auch an die Kapuzinerklöster. Heute fungiert für sie der Verein «Schweizerische Kapuzinerprovinz» mit Vereinsstatut gemäss Art. 60 ff. ZGB¹⁸. Klar ist dies in § 366, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB

erkenntlich: «Hinsichtlich der juristischen Persönlichkeit der im Kanton bestehenden Klöster verbleibt es beim bisherigen Rechte», wobei mit diesem Recht sicher gerade die erwähnten Beschlüsse von 1803 anvisiert sind.¹⁹ Die von Alkuin Stillhart²⁰ mit Blick auf kirchliche Verbände kommentierte Verordnung betreffend besondere Klosteraufsicht und zumal betreffend Pflicht zur Rechnungsablage seitens der Klöster an den Staat²¹ hat für die Kapuziner in Solothurn nie Gültigkeit gehabt und wurde übrigens 1969 als dem «heutigen» Recht widersprechend aufgehoben.²²

In obrigkeitlichem Besitz: Grund, Boden und Gebäude der Kapuziner

Der Klosterboden und die Gebäulichkeiten des Kapuzinerklosters Solothurn gehören dem Staat: der Grundbuch-Eintrag lautet schon im ältesten Grundbuch von 1824 mit Blick auf die Besitzerschaft auf «Hohe Regierung des Kantons Solothurn». Das Areal des Klosters²³ umfasst laut Grundbuch stolze 108 Aren 23 m²: es gehören dazu die Nummern 185 (Kloster), 185a (Kirche und Chor), 203 (Kirche), 204 (Treibhaus).²⁴ In andern Kantonen soll als Besitzer im Grundbuch meist der Verein «Schweizerische Kapuzinerprovinz» figurieren.²⁵ Der Umstand, dass der Staat als Eigentümer der Klosterliegenschaften auftritt, ist nur verständlich, wenn man bedenkt, dass der Kapuzinerorden «auf dem Grundgesetz der Besitzlosigkeit» aufgebaut ist.²⁶ In der Tat betrachtete die Regierung seit eh und je nicht nur den Gebäudekomplex mit den Liegenschaften des Stadtsolothurner Klosters, sondern alle drei auf Kantonsgelände stehenden Kapuzinerhäuser (mit Umschwung) als staatliche Gebäude — genau wie etwa das Rathaus, das Zeughaus, die Tore und Türme.²⁷ Was

den Unterhalt und die baulichen Veränderungen am und im Kloster betrifft, so gingen diese — wie ein Gutachten von 1953 sagt — bis Ende des 19. Jahrhunderts grundsätzlich auf Kosten des Staates: Die Regierung bezahlte «alles». Archivalien, wie etwa Bauamtsschriften, Bauamtsprotokolle, Baurapporte und weitere Akten scheinen in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache zu sprechen. Als Belegstück kann hier ein doch schon recht altes Dokument aus dem Jahre 1806 angeführt werden, in welchem ein Schornsteinfeger namens Jakob Tschan verzeichnisweise «Kemin und Rohr in den oberkeitlichen Gebäuden» festgehalten hat. Das Verzeichnis besagt, dass «im Kloster Kabucineren» alle drei Monate 5 Kamine und 2 Rohre «auszukeren» seien²⁸, und es werden die dafür aufzuwendenden, vom Staat zu tragenden Kosten genannt. Im weitern sagt ein Schreiben des Oberamtmanns J. B. Frey, Olten, vom 6. Juli 1807, zwar auf das Kloster Olten bezogen, aber deshalb nicht minder beweiskräftig:» Auch von der Helvetischen Regierung sind diese Kosten (gemeint sind Reparaturen) durch mich als Stadthalter [sic] bestritten worden, und kann also nicht ergründen, dass solche Kosten an einer andern Seite als auf dem Staat wie bis dahin geruht». Sowohl für die weiter zurückliegenden Zeiten als auch für die nachfolgenden könnten viele analoge Beweistücke beigebracht werden. Allerdings ist präzisierend zu vermerken, dass die Leistungen des Staates nicht immer die selbe obrigkeitliche Grosszügigkeit gegenüber dem Kloster erkennen lassen: Im Jahre 1899 musste sich zum Beispiel das Kapuzinerkloster bei der Einrichtung des elektrischen Lichts hälftig an den Installationskosten beteiligen,³⁰ anderseits hatte aber der Staat ein Jahr vorher Kapuziner-Rechnungen für Schweinestallreparaturen vollumfänglich bezahlt, und dies, obwohl das Kloster diese

216^A No. 170 Saw Kaznitsina - Gabardagan

1 Das Kapuzinerkloster Solothurn im Grundbuch von 1824.

Reparaturen «aus Versehen» ohne staatliche Ermächtigung hatte ausführen lassen³¹: gerade für die Einholung solcher Bewilligungen war behördlich vorgesorgt: die Regierung achtete streng darauf, dass vor Ausführung von Bau- und Reparaturvorhaben zu Kapuzinern ein entsprechendes Gesuch vorgelegt wurde.³² Die ältern Ratsmanuale sowie verschiedene Gruppen von Bauakten des Staatsarchivs sowie Staatsrechnungen enthalten Belege dafür, dass die Obrigkeit grössere und kleinere Kosten aus baulichen Aufträgen übernahm. Dabei darf natürlich die namentlich im Ancien Régime den Staat «entlastende» ausgiebige Spandefreudigkeit der Patrizier und des Volkes nicht ausser acht gelassen werden: 1629 vermeldet das Ratsmanual im Zusammenhang mit einer neuerlichen Klostererweiterung, der Rat wolle «nit zulassen, dass si (die Kapuziner) deshalb umhergehen sollen genbettlen», fügt aber hinzu, es sei niemandem verboten, an den Bau Vergabungen zu machen.³³

Die Bedingungen für die staatliche Genehmigung von Bauvorhaben in der neueren Zeit sind detailliert fassbar in einigen Regierungsratsbeschlüssen, wobei auf je einen aus dem Jahre 1927 (Mai 27.) und aus dem Jahre

1932 (Febr. 19.) hingewiesen sei, welche im Zusammenhang mit umfangreichen Erweiterungsvorhaben zu Kapuzinern³⁴ zur Bedingung machen:

- Vorbehalt der Bestimmungen des städtischen Baureglementes.
 - Durchführung der Arbeiten unter Aufsicht der staatlichen Bauorgane und Vorlegen der Abrechnung an das Bau-Department.
 - Vergabe sämtlicher Arbeiten und Lieferungen an kantonale Unternehmer.
 - Unentgeltlicher Übergang der Erweiterungsbauten ins Eigentum des Staates, «der ihren Unterhalt in bisheriger Weise übernimmt».³⁵

Als Fazit halten wir fest, dass es einen starren, durch förmlichen detaillierten Regierungsbeschluss abgesegneten «Kostenverteiler» für Zahlungen betreffend Bau- und Unterhaltstätigkeiten nicht gibt. Der wohl älteste vom Verfasser festgestellte, sich explizit zu dieser Frage äussernde Regierungsbeschluss datiert vom 11. August 1818 und hält lediglich fest, dass die Regierung — damals noch Kleiner Rat genannt — auf ihre Kosten «Dach und Gemach» erhalte und alle jene Reparationen derselben vornehme,

welche von der Baudirektion als nötig erachtet werden.³⁶ Die Abgrenzungen im Bereich der Kostenüberbürdung sind (auch) heute fliessend, es gibt keinen Amtsschimmel und keinen Papierkrieg zwischen Kapuzinern und Staat: Grosszügigkeit ist der Kanon.³⁷

Seelsorge, Ordensleben und religiöse Aktivitäten

«Obwohl ein häufiger Wechsel der Ordensobern stattfand, machten sich die Kapuziner bei Behörden und Volk bald³⁸ beliebt, da sie tüchtige und fromme Leute waren... Durch passende Predigten redeten die Kapuziner den Solothurnern ins Gewissen.»³⁹

Die primär der solothurnischen kirchlichen Erneuerung⁴⁰ verpflichtet gewesenen Kapuziner sind mit ihren Leistungen aus der Geschichte des religiös-kirchlichen Lebens der letzten vierhundert Jahre im Kanton Solothurn nicht wegzudenken. Beda Mayer listet unter dem Stichwort «Seelsorge» der Kapuziner zu Solothurn die ganze Reihe der Obliegenheiten und Tätigkeiten auf, mit welchen sich die Kuttenträger des Klosters in der «Greiben» im Laufe ihrer Anwesenheit in der Ursenstadt beschäftigten.⁴¹ Es ist dabei vorerst keine spezifisch solothurnische Aufgabe auszumachen: was die Kapuziner in der Wengstadt zu tun hatten, das entsprach einem «Pflichtenheft», auf das sich auch die Kapuziner der übrigen Schweiz festlegen liessen. An Aufgaben erwähnt seien: (Dom-)Predigeramt, Krankenseelsorge, pastorale Hilfe an Gefangenen und zum Tode Verurteilten, Katechese, Beichthören, pastorale Aushilfe in den Pfarreien, Bauernseelsorge, Leitung von Drittordensgemeinden. Die Führung der theologischen Schule sowie nach der Gründung von 1919 die Leitung des Seraphischen Liebeswerkes⁴² dürfen indessen als ortstypische Aufgaben hervorgehoben werden.

Im Behördenschrifttum der solothurnischen Obrigkeit hat nun die Kapuzinerseelsorge naturgemäss fast nur dann Spuren hinterlassen, wenn mehr oder weniger weltliche Dinge tangiert beziehungsweise die Respektierung obrigkeitlicher Kompetenzen ins Spiel kam: die Regierung Solothurns hat sich hier bald fördernd, bald fordernd oder bremsend eingeschaltet⁴³, je nachdem ob ihre Wünsche erfüllt oder aber ihren Absichten entgegengehandelt wurde. Ganz allgemein kann von einer Einstellung des «Goodwill», des Entgegenkommens seitens der Obrigkeit gesprochen werden, und als Beispiel für viele mag etwa ein Solothurner Provinzkapitel der Kapuziner dienen: im Jahre 1675 beschloss der Rat, den in Solothurn sich zum Kapitel versammelnden Kapuzinern ein Geldgeschenk von nicht weniger als 400 Pfund⁴⁴ zukommen zu lassen, und zudem bestimmte er zum Empfang des Provinzials gleich noch sechs Delegierte: den damaligen Schultheissen, den Seckelmeister sowie vier weitere Behördemitglieder. Die Bewirtung beim Empfang des Provinzials oblag dabei einem Altrat namens Tscharandi.⁴⁵

Allerhand scheint sich die Obrigkeit früher von der Anwesenheit und dem Wirken «wundertätiger» Kapuziner versprochen zu haben. So richteten die Ratsherren am 13. September 1681 an den Bischof von Basel ein Schreiben, worin sie Seine Fürstliche Gnaden ersuchten, den wundertätigen Pater Markus von Aviano (1631–1699) zu bewegen, auch nach Solothurn zu kommen.⁴⁶

Auf der andern Seite verbat sich der Rat entschieden Kompetenzüberschreitungen (oder Versuche dazu) seitens der Kapuziner. Im Jahre 1644 hatten beispielsweise die Kapuziner verlangt, die Behörden sollten ihnen die gerichtlichen Aussagen (Verhörprotokolle) von Delinquenten übergeben, die

man soeben zum Tode verurteilt hatte: der Rat schlug dieses Begehrn postwendend ab. Weiterführend ist hier darauf hinzuweisen, dass — wie in andern Kantonen offenbar auch — den Kapuzinern in Solothurn das sicherlich nicht sehr gesuchte Amt des Galgenpasters zugeschlagen war⁴⁷: Der in verschiedenen sogenannten Thurmrödeln, das heißt Verhörprotokollen überlieferte «Modus procedendi in Malefizsachen» hält fest, dass jeweils einem zum Tode Verurteilten durch den Leutpriester von St. Ursen («Stadtpfarrer») und durch einen Kapuziner ein Besuch abzustatten sei zwecks Spendung von Trost und Unterweisung: dabei durfte aber dem zum Tode Verurteilten das Endurteil nicht mitgeteilt werden.⁴⁸ In Zeiten der Pest — der letzte Pestzug im Kanton Solothurn wütete in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts — kümmerten sich die Kapuziner auch um die Pestkranken⁴⁹. Sie waren sich offensichtlich gewohnt, gerade auch für wenig geliebte, ja gefährliche Sparten der Seelsorge ihre Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Das Ratsmanual von 1776 weiss von einer Unsitte der Kapuziner zu berichten, welche den Solothurner Rat schon in der da-vor liegenden Zeit des öfters beschäftigt haben muss. Die Franziskussöhne fielen nämlich unliebsam auf durch ihr Medizinieren und Produzieren von sogenannten Malefizgetränken. Davon versprach sich der Rat nicht nur keinen Nutzen, sondern er rechnete sich schädliche Auswirkungen auf die Landbevölkerung aus. Die sogenannten «geistlichen Väter der Kapuziner», also die Ratsherren, die sich speziell der Anliegen des Kapuzinerklosters annahmen, erhielten darum Ordre, dem Kloster zu verdeutlen, es solle das Medizinieren der Kranken bleiben lassen und mit der Herstellung von Malefizgetränken aufhören, denn diese Dinge seien Sache kundiger Ärzte und Scherer.⁵⁰

Eine Seelsorge besonderer Art: Kolonialseelsorge

Als 1767 bis 1768 das Gebiet der Sierra Morena in Spanien Auswanderungsziel vieler Süddeutscher und Schweizer war, gab es auch Zulauf aus dem Kanton Solothurn. Das Auswanderungsgeschehen war stark an eine ganz bestimmte Person gebunden, nämlich an den bayrischen Obersten Johann Kaspar Thürriegel († 1795 in Pamplona): dieser stand unter Werbevertrag mit Spanien. Er akzeptierte allerdings als Auswanderer nur Leute, die sich über ein gewisses Vermögen ausweisen konnten. Der Solothurner Rat, einen Verlust an finanziellen Ressourcen befürchtend, schaltete rasch: schon im Herbst 1767 erliess er ein Verbot gegen diese kolonialistische Auswanderung.⁵¹ Im Dezember 1767 kam es zur Verurteilung von vier Bauern durch die solothurnischen Behörden: sie mussten im Arbeitshaus für ihre Zu widerhandlungen gegen das Emigrationsverbot büßen. Dass man aber kurz darauf auch Kapuziner von Solothurn, Olten und Dornach als Anstifter in dieser Sache überführte, muss schon eher Aufsehen erregt haben: es war zumal ein Kapuziner aus dem Kloster Solothurn, den man als Hauptschuldigen ausmachte, nämlich P. Patritius Oehler (* 1728, † 1768 in Peñuela in Spanien). Oehler hatte während 10 Jahren im Schweizer Regiment von Buch als Feldgeistlicher in Dienst gestanden und versah dann auf Ersuchen des spanischen Königs vom Januar 1768 bis zu seinem Tod am 1. Mai 1768 die Seelsorge in der Kolonie, welche sieben Jahre später bereits rund 10 000 Menschen oder 2446 Familien umfasste.⁵² So erstaunt es einigermassen, dass am 5. September 1769 der Pater Guardian von Solothurn — es muss sich um Pater Elektus Pfluger gehandelt haben —⁵³ den Solothurner Rat mit der Mitteilung konfrontierte, Pater Provinzial

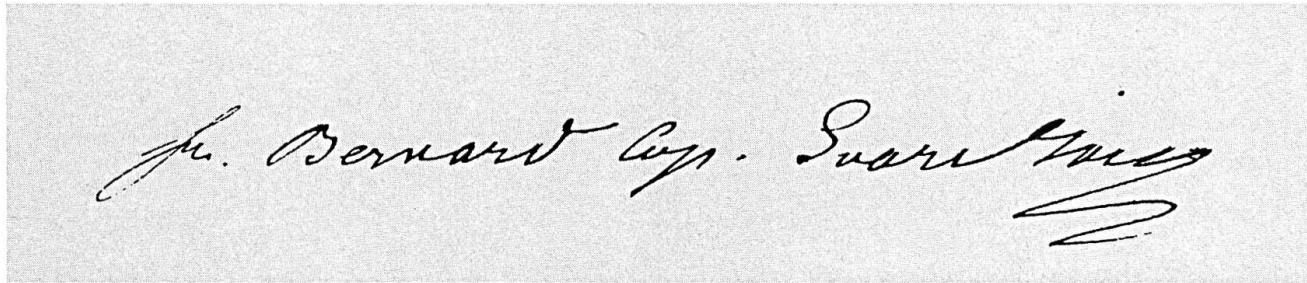
gedenke, etwa 10 Schweizer Kapuziner zur Seelsorge nach der Sierra Morena ziehen zu lassen: der damalige Schultheiss Schwaller, zugleich «geistlicher Vater» der Kapuziner, erhielt prompt Weisung, dem Pater Guardian striktes Mundhalten in diesem «höchstbedenklichen Geschäft» zu gebieten.⁵⁴ Der Rat schrieb in dieser Sache gleich auch an die Stände Freiburg und Luzern und erreichte mit seiner entschiedenen Stellungnahme den Verzicht der Schweizer Kapuzinerprovinz auf ihr Missionsvorhaben in Spanien. Pater Guardian hatte man übrigens aufgefordert, seinem Provinzial zu verdeutlen, der Orden (!) würde sich die obrigkeitliche «Ungnade» zuziehen, wenn er die Entsendung der Patres nach Spanien wahrmachen sollte. Die Reaktion des Solothurner Rats ist andererseits ein schlagendes Beispiel «für die Unfähigkeit der damaligen Staatsführung, die wahren Ursachen der (damals) herrschenden Armut zu erkennen und ihr mit wirklich geeigneten Mitteln entgegenzutreten.»⁵⁵

Politik auf der Kanzel unerwünscht: Kulturkampfjahre

«Aus harmlosen, gemüthlichen Leuten sind sie politische Kampfhähne geworden. Ihr einfacher, christlicher Lebenswandel, ihre Liebe, hat der Kabale Platz gemacht, kurzum, sie sind keine harmlosen Gottesstreiter mehr, sondern politische Intriganten»⁵⁶: mit 54:20 Stimmen wird im Kantonsrat am 28. November 1876 ein Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Streichung des jährlichen Beitrags von Fr. 2000.—⁵⁷ an die Kapuziner in Solothurn, Olten und Dornach angenommen.⁵⁸

Dass die Jahre des Kulturkampfes, zumal aber die Zeit zwischen 1870 und 1880⁵⁹ auch für die Kapuziner in Solothurn keine

Zeit des «Honigleckens» darstellten, ist angesichts der Dogmen- und Kirchentreue der Kapuziner leicht einzusehen. Die Zeit der trotz Liberalismus im allgemeinen milden Kirchenpolitik der Regierung Vigier⁶⁰ hatte einem herben Klima Platz gemacht und in der Tat fehlte es dann nicht an Stimmen, die vor allem nach der Auflösung von Mariastein und der beiden Kollegiatsstifte auch den Kapuzinerklöstern im Kanton die Existenzberechtigung absprachen.⁶¹ So war im Frühling 1876 zwar nicht das Kloster in Solothurn, doch aber jenes von Olten Zielscheibe eines Angriffes des «Liberalen Vereins», der die Aufhebung des Klosters anstrebte. Leicht hätte die Realisierung eines solchen Planes auch eine Signalwirkung für die Niederlassungen in Solothurn und Dornach nach sich ziehen können. Es ist wohl nicht zuletzt dem auf Erhaltung des Oltner Klosters bedachten Einsatz einer überzeugenden Zahl von Gemeinden zuzuschreiben, wenn der «Liberale Verein» sein Ziel nicht erreichte: Die Klosterfreunde hielten Gemeindeversammlungen ab und unterzeichneten Zirkulare an die Adresse des Kantonsrats, worin dieser ersucht wurde, auf allfällige Klosteraufhebungsanträge nicht einzutreten. Auch der damalige Guardian von Solothurn, Pater Bernard Christen (1837–1909, Ordensgeneral 1884–1908) legte sich ins Mittel und schrieb am 29. Mai 1876 in dieser ernsten Sache an die Regierung, das heisst an Landammann Vigier und seine Kollegen⁶². Zum grossen Glück für die Kapuziner legte sich die Regierung in dieser Angelegenheit Zurückhaltung auf, denn in der Rangfolge der politischen Dringlichkeiten standen jetzt für sie vorerst einmal schulpolitische Zielsetzungen im Vordergrund. Auch wären selbstverständlich im Unterschied zu den aufgehobenen geistlichen Instituten Mariastein, St. Ursen und St. Leodegar in Schönenwerd bei den Kapuzinern für den



2 Unterschrift von Pater Bernhard Christen, 29. Mai 1876.

Staat keine Millionenbeträge für den Staats-säckel zu holen gewesen.

Wie verhielten sich während der kritischen Kulturkampfjahre die Kapuziner von Solothurn? Es darf bei der Beantwortung dieser Frage die Tatsache nicht unerwähnt bleiben, dass die Kuttenträger zu Greiben sich gelegentlich aufs Glatteis begaben, so zum Beispiel dann, wenn sie die Kanzel kämpferisch für Dogma und Kirche brauchten – nach Meinung der Liberalen also missbrauchten. Es fehlt nicht an einer ganzen Reihe kantonsrätslicher Voten in den 70er Jahren, die von Intoleranz, Intrigantentum und politischer Agitation der Kapuziner im Kanton Solothurn sprechen. Auch in Regierungsakten und -protokollen ist davon die Rede⁶³. Die Anti-Kapuziner-Stimmung haben gewiss Kapuzinerprediger vom Schlag eines Justinian Seiz (1843–1910) «angeheizt»: Seiz, Domprediger zu Sankt Ursen, muss am Sonntag vor Pfingsten 1874 die liberalen Gemüter ganz gehörig erregt haben, nur so ist die folgende Zeitungsnotiz zu verstehen: «Die Religionsfreiheit wird auch von einigen bekannten Heissspornen unserer Geistlichkeit in ihrer Weise gedeutet. In Solothurn hat der Kapuziner-Prediger auf der St. Ursuskanzel am Sonntag vor Pfingsten den Satz, dass man nur in der katholischen Kirche selig werden könne, so allgemein fasslich dargestellt, dass der Ehrwürdige Pater Guardian für gut fand, rechtzeitig das Versprechen abzulegen, dass der betreffende Pater die Kanzel nicht mehr betreten werde.»⁶⁴ Nur so ist auch die Massnahme der Versetzung dieses Paters auf behördliche Intervention hin ausserhalb des Kantons begreiflich: am 15. Juli 1874 teilte der Guardian der Regierung mit, Pater Seiz sei nun

ausser den Kanton versetzt worden⁶⁵. Seizens Predigt hatte übrigens schon am 26. Mai 1874, also kurz nachdem sie gehalten worden war, im Kantonsrat ihr entsprechendes Nachspiel. Kantonsrat Urs Vigier: «Ich möchte Herrn Suri⁶⁶ fragen, ob er letztes Mal in der St. Ursenkirche war; es predigte ein Kapuziner über die «alleinseligmachende» Kirche, wobei alle Ketzer schlecht wegkamen... Reden doch diejenigen nicht von Toleranz, Herr Suri, welche Scheiterhaufen errichten und alle Andersgläubigen verdammen!» Zwei Monate später, am 12. Juli 1874, trat zufällig das neue Strafgesetzbuch in Kraft, nachdem es im März vorher vom Kantonsrat verabschiedet worden war: es war mit einem eigenen Paragraphen (§ 57) «bestückt», dem sogenannten Kanzelparagraphen, der Sanktionen gegen Geistliche vorsah, die sich Angriffe gegen Staats-einrichtungen oder gegen Beschlüsse und Verordnungen der staatlichen Behörden herausnahmen.⁶⁷ Bei der Beratung dieses Paragraphen im Kantonsrat hatte Landammann Vigier am 19. Mai 1873 unter anderm bemerkt: «Mit Beispielen will ich jetzt nicht kommen; Herr Suri soll zu mir aufs Büro kommen und ich will ihm einen Fuss hohen Aktenstoss zeigen, welcher nichts anderes als Klagen gegen Geistliche enthält»⁶⁸. Nach Suris Aussage waren bereits etwa 30 Geistliche – nicht nur Kapuziner – der Predigten wegen bestraft worden⁶⁹. Dennoch: Justinian Seiz durfte nach Beruhigung der Gemüter wieder nach Solothurn zurückkehren – allerdings erst ein Vierteljahrhundert später: von 1900 bis 1903 wirkte er zu Kapuzinern und zwar in keiner geringeren Funktion als in jener des Guardians...

Und eine Kuriosität: Kapuzinerpater Elektus von Freiburg wirkt in Solothurn als Artillerieinstruktur

Für eine alles andere als geistliche Tätigkeit liess sich in den Jahren kurz nach 1700, genauer gesagt im Jahre 1703, ein gewisser Pater Elektus einspannen: er führte nämlich in Solothurn sowohl Bürger wie Herren in die Kunst der Konstablerei und des Feuerwerks ein⁷⁰. Der ungewöhnliche Kapuziner, so darf man ihn wohl bezeichnen, hatte seine Feuerwerkerkunst 1698 in Nancy gelernt⁷¹. Pater Elektus muss ein Meister seines Faches gewesen sein; denn die Solothurner Schützen konnten über das bei ihm Gelehrte eigentliche Prüfungen, und zwar in Anwesenheit des Kriegsrates, ablegen. Schützenhauptmann Josef Rötheli setzte sich im August 1703 eigens dafür ein, dass die Schiessprüflinge bei erfolgreichem Abschluss ein Diplom erhielten⁷². Dass die Dienste des Paters Elektus sehr geschätzt waren, zeigte sich namentlich im Moment, wo er wieder von Solothurn wegziehen wollte (Frühling 1703): der Rat wandte sich sofort an die Provinzobern, um einen weiteren Verbleib von Pater Elektus in der Ursenstadt zu erwirken. Das Provinzkapitel in Luzern willigte dann auch prompt in das solothurnische Gesuch ein, und Elektus gab in der Folge noch Zusatzunterricht in Bogenschiessen und in der Kunst, «wie man dem Wasser nach» schiessen solle. Die Ausbildung dauerte bei Pater Elektus fünf Monate. Im Sommer 1703 wurde schliesslich ein sogenanntes «Stückschiessen» abgehalten: es dauerte mehrere Tage, und zum Abschluss kamen Schiessgaben zur Verteilung: für jede Batterie ein Dukaten.⁷³ Allerdings hat der Rat von Solothurn mit der Indienstnahme von Pater Elektus dessen Ordensobern – zumindest mit der Zeit – offensichtlich in Schwierigkeiten gebracht; das belegt deut-

lich ein Schreiben von Pater Johann Hektor aus Sursee vom 20. Januar 1704⁷⁴: nach diesem Schreiben hatte des Pater Elektus' militärische «Nebenbeschäftigung» (oder war es seine Haupttätigkeit?) den Minderbrüdern sowohl «ungütige Reden» als auch «scharfe Schreiben» eingebracht. Elektus, der, wie angetönt, eine Art Schule eingerichtet hatte,⁷⁵ sollte nun nach dem Willen des Solothurner Rats 1704 erneut in die Wengstadt kommen, um Unterricht im Schiesswesen zu erteilen. Es geht aus Pater Johann Hektors Brief hervor, dass der damalige Guardian in Solothurn und Definitor, Pater Generosus⁷⁶, vom Solothurner Rat als Mittelsmann in dieser Sache eingesetzt wurde. Das Definitorium der Kapuziner erteilte aber Solothurn eine Absage, allerdings in sehr behutsamer Form, um ja nicht die Geneigtheit und Gunst der Gnädigen Herren von Solothurn zu verscherzen: für den Fall, dass Solothurn auf seinem Wunsch beharren sollte, wollte man nämlich die Sache dem Pater General unterbreiten: «Wann dann unser Pater General declarirt, dass wir ohne Nachtheil unseres Berufs und Aergerius der Welt zuelassen könnden, dass Pater Electus noch etwas Zeith nacher Solothurn geschickt werde, die Waffen zue revidieren, so wirdt uns von Herzen freuen, unseren gnädigen Herren zue gratificieren. Betten also nochmahlen undt vertrauwen auf Ihr grosse zu unser seraphischen Religion vächterliche Affection...» Die Intervention des Solothurner Rats um die weitere Belassung von Pater Elektus in Solothurn fruchtete indessen nicht, wie uns das *Protocollum majus* im Provinzarchiv in Luzern belehrt.⁷⁷

Schlussbemerkung: Nach unserem kurzen und vielleicht sogar unvollständigen Tour d'horizon zu den Beziehungen zwischen Obrigkeit und Kapuzinern in der Stadt Solo-

thurn darf gewissermassen als Fazit festgehalten werden, dass der Staat Solothurn immer zu den Kapuzinern gestanden ist. Dies getreu der schon vor 1803 befolgten, in eben diesem Jahre aber festgeschriebenen Maxime, wonach die Kapuziner unter dem besonderen Schutz der Regierung stehen. Das ist, blickt man auf andere Kantone mit ausgeprägter liberaler Tradition, nicht ohne weiteres selbstverständlich. Dass Regierung und Staat dabei das Volk — in einer Haltung der Sympathie oder aber der Toleranz gegenüber den Kapuzinern — mehrheitlich hinter sich hatten und heute noch haben, ist deutlich.⁷⁸

Anmerkungen:

- 1 KRV 1874, S. 377.
- 2 KRV 1874, S. 378.
- 3 Vgl. S. 16, bezw. 124.
- 4 Ausschliesslich unter Berücksichtigung einer Auswahl von Archivalien des Staatsarchivs Solothurn, was für die vorliegende Arbeit eine weitere Einschränkung bedeutet.
- 5 «Res mixtae»: Gebiete, wo die Geltungsbereiche von Kirche und Staat nicht immer ohne weiteres klar gegenüber abgrenzbar sind.
- 6 Vgl. Literaturverzeichnis. Wir vermeiden es, von Wind Erwähntes zu wiederholen.
- 7 Was im folgenden gesagt wird, gilt mutatis mutandis öfters auch für die Klöster Olten und Dornach.
- 8 Nach der Sankt-Klara-Regel.
- 9 Vgl. Stillhart, S. 76.
- 10 Wallner, S. 65.
- 11 Sog. Amortisationsgesetz. Es ist hier also die Frage der Erwerbs- und Vermögensfähigkeit angesprochen.
- 12 Studer, S. 118.
- 13 Ebd.
- 14 Heute vielleicht etwa Fr. 3000.—; RM 1885, April 20.
- 15 Walliser, Reinert, S. 368.
- 16 GS 1803, S. 300.
- 17 Stillhart, S. 221 f.
- 18 Statuten 18. August 1940, ersetzt am 22. Februar 1950 und wieder am 16. Oktober 1973. Freundl. Mitteilung von Br. Stanislaus Noti, Kloster Luzern.
- 19 Stillhart, S. 223, wo im selben Zusammenhang auch FR und OW aufgeführt werden.
- 20 Ders., S. 226 ff.
- 21 Diese Verordnung basierte auf Beschluss vom 10. 3. 1803.
- 22 RRB Nr. 522 vom 31. 1. 1969.
- 23 Grundbuch Nummer 187, früher 170, gelegen im sog. «Grün-Quartier».
- 24 Vgl. auch Abbildung 1: Grundbuchseite betr. Kapuzinerkloster, wo als Anstösser südlich Altschultheiss Guggers Garten in der Greiben und nördlich Ratsherr Vigier eingetragen sind. Die Schatzung des Klosters betrug damals, d. h. im Jahre 1824, Fr. 2400.—, heute beläuft sie sich auf rund 2 Millionen.
- 25 Freundl. Auskunft von Br. Stanislaus Noti, Kloster Luzern.
- 26 Vgl. Mayer, Beda in: HS V/2, S. 23.
- 27 Zu vergleichen wäre hier etwa Gutachten von Dr. A. Kocher sel. vom 12. 1. 1953 z. Hd. von Regierungsrat Dr. Max Obrecht.
- 28 Bauamtsschriften 1803–1807 unter dem Datum vom 25. 11. 1806.
- 29 Ebd.
- 30 RRB vom 29. 8. 1899.
- 31 RRB vom 15. 2. 1898.
- 32 Beispiel dafür in: Bauamtsprotokoll 1830, 22. 10.
- 33 RM 1629, S. 80. — Weitere aussagekräftige Quellenbelege für Solothurn, Olten und Dornach sind u. a.: RM 1664, S. 400; 1766, S. 1027; 1775, S. 256; 1777, S. 257, 555; 1780, S. 332, 552; 1782, S. 957; 1791, S. 971; 1797, S. 1257; 1798 II S. 336. Ferner: 1860, Dez. 26.; 1869, Mai 13.; 1870, Juli 26.; 1896, Mai 25.; 1897, Nov. 5.; 1898, Febr. 15.; 1899, Aug. 25.; 1927, Mai 27.; 1932, Febr. 19.; 1935, Mai 31. u. a.
- 34 1927 Erweiterung östlicher Flügel, Aufbau eines zweiten Stockwerks; 1932 Aufbau nördlicher Teil Ostflügel, Ausbau Dachstock Ostflügel.
- 35 RRB vom 31. 5. 1935.
- 36 Bauamtsprotokoll 1831–1837: 1834, S. 602 ff.
- 37 Freundl. Auskunft von Hrn. Steffen, Bau-Department, Chef Allg. Bauten.
- 38 D. h. bald nach der Gründung von 1588.
- 39 Sigrist, Geschichte S. 126; der erste Solothurner Kapuziner wurde im Jahre 1595 Leonhard Wallier.
- 40 Vgl. Fischer, S. 248.
- 41 HS V/2, S. 628.
- 42 Gründer: Pater Florian Walker.
- 43 Vgl. auch Abschnitt «Politik auf der Kanzel unerwünscht . . .».
- 44 Zum Vergleich: Jahreslohn des (patrizischen!) Archivregistrators = 500 Pfund; davon konnte er leben.
- 45 RM 1675, S. 239 f., 640.
- 46 RM 1681, S. 655 f.
- 47 Vgl. auch Mayer, Beda in: HS V/2, S. 628.
- 48 Vgl. Appenzeller, Strafvollzug, S. 41.
- 49 RM 1628, S. 619.

- 50 RM 1776, S. 379.
- 51 Heimatlose und Sträflinge wegzuführen, hatte man Thürriegel allerdings erlaubt.
- 52 Zbinden, S. 58 f.; Sigrist, Geschichte, S. 217 f.
- 53 Vgl. HS V/2, S. 640.
- 54 RM 1769, S. 604 f.; vgl. Zbinden, S. 59 f.
- 55 Zit. nach Sigrist, Geschichte, S. 216.
- 56 Votum Kantonsrat Jäggi, 28.11.1876. KRV 1876, S. 346.
- 57 Heute vielleicht etwa Fr. 25 000.—. Der Ursprung des Beitrags ist nach einem Votum von Kantonsrat Josef von Suri «unter der Mediationsregierung anno 1803 zu suchen». KRV 1876, S. 345.
- 58 Budget des Staates 1877: 1½ Millionen.
- 59 Infallibilitätsdogma im Juli 1870, Absetzung des Bischofs von Basel, Eugen Lachat, 1873, Aufhebung des Klosters Mariastein und der Stifte St. Ursen und St. Leodegar.
- 60 Wilhelm Vigier, 1823–1886, Regierungsrat 1856–1886.
- 61 Vgl. Stadler, Kulturkampf, S. 541.
- 62 Vgl. Abb. 2.
- 63 Vgl. KRV 1876, 28.11., S. 344 ff; RM 1873, 3.1., Nr. 32; 1874, 2.12., Nr. 2095.
- 64 Solothurner Landbote 1874, 30.5., Nr. 65.
- 65 RM 1874, 15.7.
- 66 Gemeint ist Kantonsrat Josef Suri, Bürgerammann von Solothurn.
- 67 Gültig war der Paragraph seit 1885 als § 60 und zwar bis 1941.
- 68 KRV 1873, S. 255.
- 69 KRV 1873, S. 254.
- 70 RM 1703, S. 241, 264, 377 f.
- 71 Protocollum majus, Provinzarchiv der Kapuziner, Luzern, S. 90: «Nanceam in Lotharingiam pro igne artificiali componendo». Die Mitteilung des Protokolleintrags sei P. Rainald Fischer freundlich verdankt.
- 72 RM 1703, S. 432 f.
- 73 RM 1703, S. 377 f.
- 74 Es handelt sich um Pater Johann Hektor Würner. Vgl. HS V/2, S. 637. Pater Johann Hektor wurde 1708 Guardian in Solothurn und starb hier 1719.
- 75 «Eine Schuol aufgerichtet, etwelche Herren in der Constabel- undt anderen Kriegs- und Feuwrkünsten zue unterweisen». (Schreiben Würner, s. oben.)
- 76 Pater Generosus Python von Freiburg, 1650–1718. HS V/2, S. 637.
- 77 Freundl. Mitteilung von P. Rainald Fischer: das Nichterfolgen der Rückkehr nach Solothurn ergibt sich aus der Versetzungsliste.
- 78 Sympathie bzw. Toleranz des Volkes gegenüber den Klöstern haben auch ihren Ausdruck gefunden in der Abstimmung über die Wiedereinsetzung des Klosters Mariastein in seine rechtliche Selbständigkeit

(7.6.1970), dies noch vor der vom Solothurner Souverän ebenfalls angenommenen eidg. Vorlage betr. Aufhebung der Art. 51 und 52 Bundesverfassung am 20.5.1973 (Abstimmungsergebnis 1973, 20.5.: 34 263 Ja, 15 875 Nein. [Amtsblatt Nr. 21, 1973]).

Quellen und Literatur:

Ungedruckte Quellen (Staatsarchiv Solothurn): Ratsmanuale, Regierungsratsbeschlüsse (RM, RRB), Regierungsratsakten, Grundbuch Solothurn, Staatsrechnungen, Kirchenarchiv: Kapuzinerklöster (Mappe). Bauamtsschriften 1803–1807, Bauamtsprotokolle 1824–1830, 1831–1837.

Gedruckte Quellen: Kantonsratsverhandlungen (KRV), Solothurner Kantonsblatt (Gesetzesammlung) (GS).

Literatur

Appenzeller, Gotthold. Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: Jahrb. f. sol. Gesch. 30 (1957).

Fischer, Rainald. Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581–1589. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform. (ZSK Beiheft 14). Freiburg/Schweiz. 1955.

Helvetia Sacra, Abteilung V, Band 2, Erster Teil. Bern 1974 (HS V/2).

Mayer, Beda. Siehe *Helvetia Sacra*.

Sigrist, Hans. Solothurnische Geschichte. Bde. 2, 3. Solothurn 1976, 1981.

Stadler, Peter. Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidge-nossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848–1888. Frauenfeld 1984.

Stillhart, Alkuin. Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht. (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 6). Freiburg/Schweiz 1953.

Studer, Charles. Staat und Kirche im Kanton Solothurn. Diss. Solothurn 1933.

Walliser, Peter. Der Gesetzgeber Joh. Baptist Reinert und das solothurnische Civilgesetzbuch von 1841–1847. Olten 1948.

Wallner, Thomas. Der Kanton Solothurn und die Eidge-nossenschaft 1841–1847. In: Jahrb. f. sol. Gesch. 40 (1967).

Wind, Siegfried. Zur Geschichte des Kapuzinerklosters Solothurn. Solothurn 1938.

Zbinden, Karl. Die schweizerische kolonisatorische Auswanderung von 1767/69 nach der Sierra Morena in Spanien. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 26 (1946), S. 1–77.